



Verhaltenskodex der ComCom und ihres Sekretariates

von der ComCom am 16. Juni 2017 beschlossen

Inhalt

| | | |
|----|---|---|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 2 |
| 3 | Amtsgeheimnis und Schweigepflicht..... | 2 |
| 4 | Interessenbindungen | 3 |
| 5 | Finanzbeteiligungen und Insidergeschäfte..... | 4 |
| 6 | Interessenkonflikte und Ausstand | 5 |
| 7 | Vorteilsannahme | 7 |
| 8 | Nebenbeschäftigung von Sekretariatsmitarbeitenden (gemäss Art. 91 BPV)..... | 7 |
| 9 | Pflicht zu Zurückhaltung in öffentlichen Aussagen..... | 8 |
| 10 | Kontrollen..... | 8 |
| 11 | Meldestellen | 8 |
| 12 | Sanktionen | 8 |
| 13 | Inkrafttreten und Änderungen | 9 |

1 Einleitung

Die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) ist gemäss Art. 56 Abs. 2 FMG von den Verwaltungsbehörden unabhängig und unterliegt in ihren Entscheiden keinen Weisungen von Bundesrat und Departement. Die ComCom verfügt über ein eigenes Sekretariat, sie kann zudem das Bundesamt beim Vollzug des Fernmelderechtes beiziehen und ihm Weisungen erteilen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die ComCom haben die Kommissionsmitglieder und die Mitarbeitenden des Sekretariats regelmässig mit vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen von Verfahrensparteien zu tun. In einzelnen Verfahren sind auch Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen, obwohl der Bundesrat grundsätzlich unabhängige Sachverständige in die ComCom wählt (Art. 56 Abs. 1 FMG).

Dieser Verhaltenskodex enthält in thematischer Gliederung die jeweiligen Verhaltensregeln bezüglich Umgang mit vertraulichen Informationen und Interessenkonflikten.



2 Rechtliche Grundlagen

- Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; [SR 784.10](#))
- Geschäftsreglement der Kommunikationskommission vom 6. November 1997 ([SR 784.101.115](#))
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; [SR 172.021](#))
- Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; [SR 172.220.1](#))
- Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV; [SR 172.220.111.3](#))
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; [SR 172.010.1](#))
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2015) (StGB; [SR 311.0](#))
- Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG; [SR 958.1](#))
- Verhaltenskodex Bundesverwaltung vom 15. August 2012 ([Bundesblatt Nr. 35](#) vom 28. August 2012, S. 7873)

3 Amtsgeheimnis und Schweigepflicht

Die Mitglieder der ComCom und die Mitarbeitenden des Sekretariates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

Das Amtsgeheimnis deckt alle Informationen ab, welche die Kommissionsmitglieder und Mitarbeitenden des Sekretariats in Ausübung ihrer Tätigkeit für die ComCom zur Kenntnis nehmen. Die dem Amtsgeheimnis unterstellten Personen geben keine solchen Informationen preis und achten darauf, ihnen anvertraute Unterlagen (in Papier- oder elektronischer Form) sicher aufzubewahren und diese Unterlagen, soweit sich diese im persönlichen Einflussbereich befinden, nach Gebrauch so zu vernichten, dass sie nicht an Dritte gelangen können.

Die Kommissionsmitglieder und Mitarbeitenden der ComCom machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die ComCom erfahren haben (Art. 320 StGB). Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Mandats oder des Arbeitsverhältnisses in der Bundesverwaltung weiter.

Für Kommissionsmitglieder gilt zudem Art. 8^{bis} RVOV über die Verwendung interner Informationen: Kommissionsmitglieder dürfen öffentlich nicht bekannte Informationen, die sie im Rahmen ihrer Kommissionstätigkeit erlangen, nur für diese Tätigkeit verwenden. Namentlich dürfen die Kommissionmitglieder und die Mitarbeitenden des Sekretariates keine internen Informationen nutzen, um für sich oder andere einen Vorteil zu erlangen, und es dürfen gestützt auf solche Informationen auch keine Empfehlungen oder Hinweise abgegeben werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Bekanntwerden von nicht öffentlich bekannten Informationen den Wert von Effekten und Devisen in voraussehbarer Weise beeinflussen könnte.

Art. 320 Ziff. 1 StGB – Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.



Art. 8f^{bis} RVOV – Verwendung interner Informationen

- ¹ Kommissionsmitglieder dürfen nicht öffentlich bekannte Informationen, die sie im Rahmen ihrer Kommissionstätigkeit erlangen, nur für ihre Kommissionstätigkeit verwenden.
- ² Sie dürfen Informationen nach Absatz 1 insbesondere nicht verwenden, um für sich oder andere einen Vorteil zu erlangen.

Art. 22 Abs. 1 BPG – Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis [für Mitarbeitende des Sekretariats]

- ¹ Die Angestellten unterstehen dem Berufsgeheimnis, dem Geschäfts- und Amtsgeheimnis.

Art. 94 Abs. 1 und 2 BPV – Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis [für Mitarbeitende des Sekretariats]

- ¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über berufliche und geschäftliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder auf Grund von Rechtsvorschriften oder Weisungen geheim zu halten sind.
- ² Die Pflicht zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

4 Interessenbindungen

Die Mitglieder der ComCom sind gemäss Art. 8f RVOV verpflichtet, Einzelheiten zu ihren beruflichen Tätigkeiten und zu andern Aktivitäten soweit offenzulegen, dass ihre Interessenbindungen transparent sind. Veränderungen bei den Interessenbindungen sind gemäss Art. 8f RVOV unaufgefordert dem GS UVEK und dem Präsidenten der ComCom mitzuteilen.

Die Interessenbindungen der Mitglieder werden auf der Website www.admin.ch publiziert.

RVOV Art. 8f – Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Jedes Kommissionsmitglied informiert über seine:
 - a. beruflichen Tätigkeiten;
 - b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
 - c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;
 - d. dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;
 - e. Mitwirkung in anderen Organen des Bundes.
- ² Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.
- ³ Das Kommissionsmitglied meldet jede Änderung der Interessenbindungen während der Amtsdauer unverzüglich dem zuständigen Departement. [...]
- ⁴ Das Kommissionsmitglied, das seine Interessenbindungen anlässlich der Wahl nicht vollständig offengelegt oder Änderungen der Interessenbindungen während der Amtsdauer nicht gemeldet hat und dies auch nach entsprechender Aufforderung durch die zuständige Behörde unterlässt, kann abberufen werden.



5 Finanzbeteiligungen und Insidergeschäfte

Finanzbeteiligungen

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist auf Beteiligungen an Fernmeldediensteanbieterinnen aus der Schweiz, die Gegenstand der Regulierung sind, zu verzichten. Indirekte Beteiligungen an Schweizer Fernmeldediensteanbieterinnen sind jedoch nicht ausgeschlossen (z.B. bei Investitionen in Anlagefonds). Die Mitglieder und Mitarbeitenden des Sekretariats der ComCom sollen jedoch keine wesentlichen Anteile an solchen Firmen halten.

Mitglieder der ComCom und Mitarbeitende des Sekretariats melden dem Präsidenten, wenn sie an einer Fernmeldediensteanbieterin eine finanzielle Beteiligung halten, deren Wert kumulativ CHF 5'000 *und* 5% ihres steuerpflichtigen Vermögens übersteigt. Massgebliche Veränderungen bei solchen Beteiligungen sind zu melden.

Mitglieder der ComCom und Mitarbeitende des Sekretariats melden zudem umgehend, wenn sie erfahren, dass sich ein Geschäft der ComCom mit einem Unternehmen befasst, an dem eine der meldepflichtigen Person nahe stehende Person oder ein Familienmitglied finanzielle Interessen hat (z.B. durch Aktienbesitz).

Meldung von möglichen Interessenkonflikten aufgrund von Finanzbeteiligungen

Mitglieder der ComCom oder Mitarbeitende des Sekretariats orientieren den Präsidenten unaufgefordert und unverzüglich über Finanzbeteiligungen, die einen Interessenkonflikt als wahrscheinlich erscheinen lassen. Darunter kann beispielsweise auch das Fund-Raising und Sponsoring fallen, wenn ein Unternehmen eine Organisation unterstützt, mit der eine meldepflichtige Person eng verbunden ist.

Meldungen betreffend Finanzbeteiligungen werden von den Mitgliedern der ComCom und den Mitarbeitenden des Sekretariats an den Präsidenten gerichtet. Meldungen des Präsidenten gehen an die Vizepräsidentin oder die ganze Kommission.

Insidergeschäfte

Insiderinformationen, welche Mitglieder der ComCom oder Mitarbeitende des Sekretariats aufgrund ihrer Tätigkeit für die ComCom erhalten, dürfen nicht für Geschäfte ausgenutzt werden. Insidergeschäfte sind gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz strafbar (Art. 154 FinfraG). Es ist auch unzulässig, Insiderinformationen weiterzugeben, für Empfehlungen an andere Personen zu nutzen oder selbst für den Effektenhandel an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung einzusetzen (Art. 142 FinfraG). Für die Mitarbeitenden des Sekretariats gilt auch das Verbot von Eigengeschäften gemäss Art. 94c BPV.

Wer von einem Unternehmen bzw. seinen Organen oder Vertretern Informationen über bevorstehende kursrelevante Ereignisse erhält (z.B. über einen noch nicht öffentlich bekannten Zusammenschluss), behandelt diese Informationen bis zu deren öffentlichem Bekanntwerden vertraulich. Dazu gehört, dass diese Informationen ggf. auch innerhalb der ComCom nur an Personen weiter gegeben werden dürfen, die darauf zur Ausübung ihres Amtes zwingend angewiesen sind („need to know“).



Das **Finanzmarktinfrastukturgesetz** (FinfraG) enthält die gesetzliche Bestimmungen zum verbotenen Insiderhandel (*früher im Börsengesetz bzw. in Art. 161 StGB*):

Art. 2 Bst. j FinfraG – Begriffe

Insiderinformation: vertrauliche Information, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs von Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen.

Art. 142 Abs. 1 FinfraG – Ausnutzen von Insiderinformationen

¹ Unzulässig handelt, wer eine Insiderinformation, von der er weiss oder wissen muss, dass es eine Insiderinformation ist, oder eine Empfehlung, von der er weiss oder wissen muss, dass sie auf einer Insiderinformation beruht:

- a. dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen;
- b. einem anderen mitteilt;
- c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Derivaten abzugeben.

Bezüglich Strafbestimmungen bei Insiderhandel vgl. Art. 154 [FinfraG](#).

Art. 94c BPV – Eigengeschäfte [für Mitarbeitende des Sekretariats]

¹ Die Angestellten dürfen nicht öffentlich bekannte Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, nicht verwenden, um für sich oder andere einen Vorteil zu erlangen.

² Verfügen Angestellte insbesondere über nicht öffentlich bekannte Informationen, deren Bekanntwerden den Wert von Effekten und Devisen in voraussehbarer Weise beeinflussen kann, so dürfen sie keine Eigengeschäfte mit solchen Effekten oder Devisen tätigen. Der Kauf von Devisen zur Deckung des täglichen Bedarfs ist jederzeit gestattet.

³ Als Eigengeschäft gilt jedes Rechtsgeschäft:

- a. das Angestellte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder auf Rechnung einer Drittperson tätigen;
- b. das Angestellte für nahestehende Personen veranlassen; oder
- c. für das Angestellte eine Drittperson einschalten, insbesondere um ihre Identität zu verschleiern.

⁴ Vorbehalten bleiben die Gesetzgebung zu den Finanzmarktinfrastrukturen und das Strafrecht.

6 Interessenkonflikte und Ausstand

Interessenkonflikte möglichst verhindern

Die Mitglieder der ComCom sehen grundsätzlich davon ab, sich während ihrer Amtszeit als Organ eines Unternehmens, eines Vereins oder einer Stiftung wählen oder anstellen zu lassen oder Aufträge anzunehmen, falls dadurch ein **Interessenkonflikt** entstehen könnte. Ausnahmen sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Über bereits bestehende Mandate entscheidet die Wahlbehörde, ob sie weiter geführt werden können oder beendet werden müssen.

Verhalten bei einem Interessenkonflikt und Ausstand

Ist bei einem Geschäft der ComCom ein Interessenkonflikt wahrscheinlich, so hat das betreffende Mitglied der ComCom oder der/die Mitarbeitende des Sekretariats den Präsidenten aufgefordert und unverzüglich darüber zu informieren.



Verhaltenskodex der ComCom

Ein Mitglied der Kommission muss in den **Ausstand** treten, wenn ein Ausstandsgrund nach Art. 10 VwVG vorliegt. Gemäss Geschäftsreglement der ComCom (Art. 17) ist die Mitgliedschaft in einem übergeordneten Verband alleine noch kein ausreichender Ausstandsgrund.

Die Ausstandsregeln in Art. 10 Abs. 1 VwVG gelten für die Mitglieder und die Mitarbeitenden der ComCom insbesondere im Verhältnis zu Organen oder Vertretern von Anbieterinnen von Fernmeldediensten. Ein Ausstandsgrund kann auch darin bestehen, dass ein Ehepartner oder Konkubinatspartner ein persönliches Interesse an einem Geschäft der ComCom hat.

Mitarbeitende des Sekretariats müssen in den Ausstand treten, wenn sie ein persönliches Interesse in einer Sache haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten; bereits der Anschein von Befangenheit kann als Ausstandsgrund genügen (z.B. bei persönlichen Interessen, Verwandtschaft, Freund- oder Feindschaft, Abhängigkeitsverhältnissen; vgl. Art. 94a BPV).

Ist strittig ob ein Ausstandsgrund vorliegt, so entscheidet die Kommission unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. Dies gilt auch, wenn es um die Frage geht, ob der Präsident oder die Vizepräsidentin in den Ausstand treten muss. Über den Ausstand von Mitarbeitenden des Sekretariats entscheidet ebenfalls die Kommission. Entscheide über den Ausstand eines Mitgliedes oder von Mitarbeitenden des Sekretariats werden schriftlich mitgeteilt.

Art. 10 VwVG – Ausstand

- ¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie:
 - a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
 - b. mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
 - c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;
 - d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.
- ² Ist der Ausstand strittig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

Art. 17 Geschäftsreglement der ComCom – Ausstand von Kommissionsmitgliedern

- ² Ein persönliches Interesse oder ein anderer Grund der Befangenheit ist in der Regel nicht gegeben, wenn ein Mitglied der Kommission einem übergeordneten Verband angehört.

Art. 94a BPV – Ausstand [für Mitarbeitende des Sekretariats]

- ¹ Angestellte treten in den Ausstand, wenn sie aus einem persönlichen Interesse in einer Sache oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Der Anschein der Befangenheit genügt als Ausstandsgrund.
- ² Als Befangenheitsgründe gelten namentlich:
 - a. die besondere Beziehungsnähe oder die persönliche Freund- oder Feindschaft zu natürlichen und juristischen Personen, die an einem Geschäft oder Entscheidprozess beteiligt oder davon betroffen sind;
 - b. das Vorliegen eines Stellenangebotes von einer natürlichen oder juristischen Person, die an einem Geschäft oder einem Entscheidprozess beteiligt oder davon betroffen ist.
- ³ Die Angestellten legen nicht vermeidbare Befangenheitsgründe den Vorgesetzten rechtzeitig offen. In Zweifelsfällen entscheiden diese über den Ausstand. [...]



7 Vorteilsannahme

Die Mitglieder der ComCom und die Mitarbeitenden des Sekretariats dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die ComCom keine Geschenke oder sonstigen Vorteile annehmen. Ausgenommen sind geringfügige und sozial übliche Vorteile. Als geringfügig gelten Naturalgeschenke mit einem Marktwert von höchstens 200 Schweizer Franken. Für die nebenamtlichen Mitglieder der ComCom gelten diese Regeln nur in Bezug auf ihr Mandat, aber nicht für ihre übrigen beruflichen Tätigkeiten.

Geschenke, die über geringfügige und sozial übliche Vorteile hinausgehen und aus Höflichkeit nicht abgelehnt werden können (z.B. aus kulturellen Gründen), liefern die Mitarbeitenden des Sekretariats beim Präsidium ab. In Zweifelsfällen klären die Mitarbeitenden mit ihren Vorgesetzten ab, ob ein Vorteil oder eine Einladung angenommen werden darf.

Die Annahme von Vorteilen und Einladungen darf weder die Unabhängigkeit, Objektivität und Handlungsfähigkeit bei der beruflichen Tätigkeit beeinträchtigen, noch den Anschein der Käuflichkeit oder Befangenheit der Angestellten erwecken. Einladungen ins Ausland müssen abgelehnt werden, ausser wenn eine schriftliche Bewilligung der Vorgesetzten vorliegt. Angestellte, die an Beschaffungs- oder Entscheidungsprozessen beteiligt sind (z.B. Vergabe-, Aufsichts-, Veranlagungs-, Konzessions- und Subventionsentscheide oder Entscheide von vergleichbarer Tragweite), müssen selbst geringfügige und sozial übliche Vorteile sowie Einladungen ablehnen, sofern sie im Zusammenhang mit diesen Prozessen angeboten werden.

Art. 21 Abs. 3 BPG – Verpflichtungen des Personals

³ Das Personal darf weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn dies im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschieht

Die **Details** bezüglich Annahme von **Geschenken und Vorteilen** sind in [Art. 93 BPV](#) und die Regeln bezüglich **Einladungen** in [Art. 93a BPV](#) geregelt.

8 Nebenbeschäftigung von Sekretariatsmitarbeitenden (gemäss Art. 91 BPV)

Die Mitarbeitenden des Sekretariates melden ihren Vorgesetzten sämtliche öffentlichen Ämter und gegen Entgelt ausgeübten Nebenbeschäftigungen. Diese dürfen die Leistungsfähigkeit und die Unabhängigkeit der Angestellten sowie die Interessen des Bundes nicht beeinträchtigen.

Unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten sind meldepflichtig, sofern Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können.

Nebenbeschäftigungen werden nicht bewilligt, wenn Interessenkonflikte im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können. Interessenkonflikte können insbesondere bei Beratung oder Vertretung von Dritten in Angelegenheiten entstehen, die zu den Aufgaben der ComCom gehören oder bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufträgen des Bundes (vgl. auch Art. 91 BPV).

Gesetzliche Grundlagen vgl. Art. 23 BPG und Art. 91 BPV.



9 Pflicht zu Zurückhaltung in öffentlichen Aussagen

Die Kommissionsmitglieder und die Mitarbeitenden des Sekretariats halten sich bei Aussagen über die ComCom und deren Entscheidungen zurück.

Entscheide der ComCom werden gegenüber den Medien vom Präsidenten und von jeweils speziell bezeichneten Kommissionsmitgliedern oder Personen des Sekretariats bekannt gegeben. Diesen Personen obliegt es dann auch, Medienanfragen zu beantworten.

Bei direkten Medienanfragen an ein Kommissionsmitglied betreffend die Tätigkeit der ComCom informiert dieses den Präsidenten oder den Kommissionssekretär. Über die Berechtigung zur Aussage gegenüber Medien entscheidet der Präsident im Einzelfall.

10 Kontrollen

Bei dringenden Verdachtsmomenten kann der/die Präsident/in eine Überprüfung durch eine externe Treuhandstelle anordnen. Diese kann Auskunft über die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person, insbesondere Aktienbesitz und relevante Finanztransaktionen, verlangen (bei Verdachtsmomenten gegen die/den Präsidentin/en ordnet der/die Vizepräsident/in eine Überprüfung an).

11 Meldestellen

Nehmen Mitglieder der ComCom bzw. Mitarbeitende des Sekretariats ein eigenes oder fremdes Verhalten oder eine Aktivität wahr, die mit dem vorliegenden Verhaltenskodex oder mit sonstigen Dienstpflichten nicht vereinbar sein könnten, melden sie dies dem/der Präsidenten/in der ComCom oder dem Generalsekretariat des UVEK. In Bezug auf den Schutz der meldenden Person ist Art. 22a BPG („Anzeigepflichten, Anzeigerechte und Schutz“) anwendbar.

12 Sanktionen

Bei den Mitarbeitenden des Sekretariats ziehen Verletzungen der Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex die Massnahmen nach Art. 98ff. BPV (Disziplinaruntersuchung und -massnahmen) und in schweren Fällen die fristlose Aufhebung des Arbeitsverhältnisses nach sich. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.

Bei Mitgliedern der ComCom kann der Präsident eine schriftliche Verwarnung aussprechen. Beim Präsidenten kann die Vizepräsidentin eine schriftliche Verwarnung aussprechen. In schweren Fällen kann die Kommission beim Bundesrat die Abwahl beantragen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.



13 Inkrafttreten und Änderungen

Der vorliegende Verhaltenskodex tritt einen Monat nach seiner Verabschiedung in Kraft. Vorbehalten bleiben Änderungen, die sich aufgrund von Vorgaben des UVEK oder des Bundesrates ergeben können.

Bern, 16. Juni 2017

Eidgenössische Kommunikationskommission

Stephan Netze
Präsident ComCom